

Allgem. Deutsch. Gärtner-Verein

Berlin S. 42, Luisen-Ufer 1.

Bibliotheks-Ordnung

Werke der Bibliothek werden jedem Mitgliede oder jeder örtlichen Verwaltung geliehen, welche folgende §§ für sich als bindend anerkennen:

§ 1. Einzelne Mitglieder erhalten nur auf Grund des Hauptstatuts Werke geliehen und haben nur dann Anspruch darauf, wenn sie den Mitglieds-Beitrag einen Monat im voraus gezahlt haben und in sicherer Stellung sind. Beim Stellenwechsel sind geliehene Werke sofort zurückzusenden.

§ 2. Länger als 14 Tage darf jedes Mitglied ohne besondere Erlaubnis des Vorstandes ein geliehenes Werk nicht behalten.

§ 3. Die Mitglieder haben kein Recht, mehrere Werke zu gleicher Zeit zu beanspruchen. Desgleichen darf niemand ein Werk einem andern weiter verleihen.

§ 4. Jeder Leihende, ob Zweigverein oder einzelnes Mitglied, hat sämtliche Portis und sonstige Unkosten selbst zu tragen.

§ 5. Zweigvereine haben innerhalb eines halben Jahres die Werke unbedingt zurückzusenden, resp. umzutauschen.

§ 6. Der Empfang der Werke ist von dem Empfänger derselben sofort schriftlich zu bestätigen.

§ 7. Der Leihende, ob Zweigverein oder einzelnes Mitglied, haftet für jede Beschädigung des geliehenen Werkes, sei sie in seinem Besitz oder auf dem Transport geschehen, für den vollen Wert des Werkes. Beschmutzung, Zerknitterung, Bemalen, Beschreiben usw. gilt als Beschädigung.

§ 8. Nichtzurücklieferung der Werke wird strafgerichtlich verfolgt. Ehrensache der Mitglieder ist es, vorstehende Bestimmungen genau zu befolgen.

Berlin, im Dezember 1911.

Der Hauptvorstand
des Allgem. Deutschen Gärtner-Vereins.

